

17.12.96

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Punkt 51 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummern 5 und 7 (Anlage 3) und Anlage 7 der BmTierSSchV

- a) In Art. 1 Nr. 5 wird das Wort "bearbeitetem" durch das Wort "verarbeitetem" ersetzt.
- b) In Art. 1 Nr. 7 wird das Wort "bearbeitetem" durch das Wort "verarbeitetem" ersetzt.

Begründung

Der Begriff "Bearbeitet" ist sehr unscharf. Im allgemeinen wird gerührte, gelagerte oder zentrifugierte Gölle als bearbeitet angesehen. Eine Abtötung von Krankheitserregern kann besonders bei Geflügelgölle durch bearbeiten im o.g. Sinne nicht sicher gewährleistet werden. Insbesondere ist aufgrund der unbefriedigenden Tierseuchenlage in einigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Atypischen Geflügelpest (Newcastle Disease) eine Ausbreitung dieser Geflügelkrankheit durch kontaminierte Geflügelgölle in anderen Mitgliedstaaten zu befürchten.

Das mit vorliegender Änderungsverordnung umzusetzende EG-Recht verwendet den Begriff "Verarbeiten" und definiert diesen Begriff im Hinblick auf Geflügelgölle sicher. Nur die mit der Vokabel "Verarbeiten" verbundenen Sicherheiten erlauben die Erleichterungen, die mit der Anlage 3 in Verbindung mit § 8 der BmTierSSchV gewährt werden.

Ausgeliefert am
18. DEZ. 1996